

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 38

DIENSTAG, DEN 15. MAI

2018

Inhalt:

	Seite		Seite
Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 26 (Stade – Hamburg), Bauabschnitt 4 (Landesgrenze Hamburg/Niedersachsen bis A 7), und für den Ausbau der A 7 (Anschlussstelle Hamburg-Heimfeld bis Moorburg)	1125	Widmung einer Wegefläche im Stadtteil Billstedt – Kiekmoor –	1134
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1126	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) – Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis –	1134
Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Energieberatung im Rahmen der Ausstellung eines Hamburger Energiepasses	1126	Beabsichtige Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Am Kiekeberg	1135
Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG	1130	Änderung von Wochenmärkten	1135
		Änderung von Wochenmärkten	1135
		Änderung von Wochenmärkten	1135
		Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Kalenderjahr 2017	1135

BEKANNTMACHUNGEN

Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 26 (Stade – Hamburg), Bauabschnitt 4 (Landesgrenze Hamburg/ Niedersachsen bis A 7), und für den Ausbau der A 7 (Anschlussstelle Hamburg-Heimfeld bis Moorburg)

Die Bundesrepublik Deutschland, Bundesfernstraßenverwaltung (Vorhabensträgerin), in Auftragsverwaltung vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen, beabsichtigt den Neubau der Bundesautobahn A 26 (Stade – Hamburg), Bauabschnitt 4, von der hamburgischen Landesgrenze zu Niedersachsen bis zur A 7, den zugehörigen Anschluss der A 26 an die A 7 und den Ausbau der an den neuen Anschluss südlich und nördlich angrenzenden Abschnitte der A 7 zwischen der Anschlussstelle Hamburg-Heimfeld und Moorburg in Höhe der Alten Süderelbe.

Die Vorhabensträgerin hat für diesen auf hamburgischem Gebiet befindlichen Streckenabschnitt bei der als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zuständigen Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 73 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) beantragt. Der auf niedersächsischem Gebiet anschließende Streckenabschnitt, mit dem der hamburgische Bauabschnitt 4 eine verkehrswirksame Einheit bildet, wird als Abschnitt 4a durch die zuständigen niedersächsischen Behörden geplant und planfestgestellt.

Der zur Feststellung beantragte Plan lag samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen vom 8. Oktober 2012 bis zum 7. November 2012 zur Einsicht aus. Die anlässlich dieser Auslegung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden im Juni 2015 erörtert.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 und vom 22. Dezember 2017 hat die Vorhabensträgerin, im Wesentlichen als Resultat der Einwendungen und Stellungnahmen, des Erörterungstermins sowie der zwischen Vorhabensträgerin und Betroffenen und Vereinigungen geführten Gespräche, zwei Änderungsanträge eingereicht.

Der 1. Änderungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Änderung der Gradienten der A 26 von Bau-km 0+000 bis 3+480 und 7+585 bis 8+315, eine Überarbeitung der Straßentwässerung und Einleitstellen, die Änderung und Ergänzung der Rampen und Brückenbauwerke im Autobahndreieck als Vorbereitung für den geplanten Umbau zum Autobahnkreuz und die östliche Weiterführung der A 26, Änderungen und Ergänzungen am Gewässernetz (Gebietsentwässerung), Änderungen und Ergänzungen bei landwirtschaftlichen Wegen sowie Betriebs- und Unterhaltungswegen, eine Unterführung des Wirtschaftsweges Moorburger Alter Deich statt einer Überführung, die Änderung Trog Hafenbahn zum Trog-/Tunnelbauwerk mit Wegeüberführungen, Grünquerung und Fledermaus-Querungshilfen, Änderungen an Gewässerkreuzungen (lichte Weite/lichte Höhe der Bauwerke) aus Gründen des Artenschutzes, den Neubau einer Fledermaus-Querungshilfe, Änderungen/Ergänzungen bei weiteren Brückenbauwerken, zusätzliche Lärmschutzwände auf rund 4,3 km, eine vollständige Neubearbeitung des Grunderwerbs, Aktualisierungen der Unterlagen nach Erforderlichkeit sowie zusätzliche Unterlagen (weitere Planungskonkretisierungen, Gutachten usw.).

Auf Grund des Umfangs dieser Änderungen war der gesamte Plan vollständig überarbeitet und vom 3. Januar 2017 bis zum 2. Februar 2017 in Gesamtheit erneut zur Einsicht ausgelegt worden. Darauf, dass die Auslegung nicht nur die Änderungen, sondern den gesamten Plan betraf, war in der Bekanntmachung der Auslegung hingewiesen worden. Dementsprechend konnten unbeschadet der bereits erhobenen Einwendungen erneut Einwendungen den gesamten Plan betreffend erhoben werden.

Der 2. Änderungsantrag beinhaltet im Wesentlichen ein Fledermausquerungsbauwerk im Bereich Nincoper Moorweg, die Verbesserung von Lebensräumen für Fledermäuse, insbesondere der Zwergfledermaus, Lärmschutz im Bereich Heimfeld/Bostelbek und im Bereich Moorburger Elbdeich, die Umverlegung einer Mineralölföhrleitung, eine Überarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie, eine Feuerwehrzufahrt Francoper Straße, den Radwanderweg Francoper Straße, eine Aktualisierung und Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, eine Aktualisierung und Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, eine Nachkartierung der Amphibien (Spätlaicher) sowie der Zierlichen Tellerschnecke, eine Aktualisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Aktualisierung und Ergänzungen in der FFH-Ausnahmeprüfung sowie Änderungen und Ergänzungen bei landwirtschaftlichen Wegen sowie Betriebs- und Unterhaltungswegen.

Die durch den 2. Änderungsantrag geänderten Pläne haben vom 16. Januar 2018 bis zum 15. Februar 2018 zur Einsicht ausgelegen.

Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen, die abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG, die Stellungnahmen der Behörden sowie die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen sollen mit der Vorhabensträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, ab dem 28. Mai 2018, 9.30 Uhr, im Auditorium der Katholischen Akademie Hamburg, Herrengraben 4, 20459 Hamburg, erörtert werden. Der Erörterungstermin wird sich möglicherweise über mehrere Tage erstrecken.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer schriftlichen

Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich, da es sich um eine mündliche Verhandlung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nicht um eine allgemeine Informationsveranstaltung handelt. Die Teilnehmer haben sich durch Lichtbildausweis auszuweisen. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://www.hamburg.de/bwvi/np-aktuelle-planfeststellungsverfahren/> zu finden.

Hamburg, den 4. Mai 2018

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 1125

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hochbahn AG hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für den barrierefreien Ausbau der U-Bahn-Haltestelle Landungsbrücken eine Plangenehmigung gemäß § 28 Absatz 1 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beantragt. Da das beantragte Vorhaben den Bau einer zu einer Bahnstrecke für Untergrundbahnen im Sinne des PBefG dazugehörigen Betriebsanlage zum Gegenstand hat, war gemäß §§ 7 Absatz 1, 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Deshalb wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 7 Absatz 1 UVPG). Zu dieser Entscheidung haben folgende wesentlichen Gründe geführt:

Das beantragte Vorhaben hat im Einzelnen folgende Maßnahmen zum Gegenstand:

Den Neubau von zwei Aufzügen im Bereich der östlichen Schalterhalle B, den Neubau von zwei Erschließungstegen von den Aufzügen zu den Bahnsteigen, die Erhöhung der Bahnsteige über die gesamte Länge (Vollerhöhung), die Anpassung der vom Umbau betroffenen Schalterhalle B und der Bahnsteige, ein Orientierungssystem, den Neubau einer Sprinkleranlage mit Wasserversorgung sowie die Anpassung der bestehenden Entwässerungsanlage.

Die Bauausführung erfolgt in vier Bauabschnitten. Für die jeweiligen Bauphasen werden insbesondere zwei Aufzüge von der Straßenebene auf Bahnsteigniveau eingebaut. Zudem findet eine Entkernung der Schalterhalle B sowie ein Abbruch und Neubau aller Treppenaufgänge zum Bahnsteig, der Abbruch und Neubau der Dachkonstruktion sowie der Neubau der Räume innerhalb der Schalterhalle B

statt. Die Verkehrsführung wird entsprechend den Erfordernissen während der Zeit der Bauausführung so wenig wie möglich belastend für die Verkehrsteilnehmer geändert.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, werden die Teilfunktionen Wohnen und Erholung durch das Vorhaben nicht berührt. Die bauzeitlichen verkehrlichen Einschränkungen werden durch das von der Vorhabensträgerin ausgearbeitete Konzept zur Verkehrsführung weitestgehend minimiert. Die bauzeitlichen Lärmemissionen sind als gering einzuschätzen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können gleichfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Der geringfügige Eingriff durch die erforderliche Fällung von zwei Bäumen im Rahmen der Bauausführung wird ausgeglichen.

Die Ausführung des Vorhabens findet über bereits versiegelte Flächen statt. Deshalb sind etwaig zu besorgende Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden weitestgehend reduziert.

Oberflächengewässer sowie Grundwasserkörper werden durch das Vorhaben nur insoweit berührt, als die vorhandene Entwässerungsanlage erneuert wird. Diesbezügliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in Anbetracht der abzuleitenden Abwässer der Haltestelle als Regenwasser und häusliches Schmutzwasser als gering einzustufen.

Auf Grund der Kleinflächigkeit des Vorhabens sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind auf Grund der konkreten, die Landschaft nicht berührenden Maßnahmen gleichfalls ausgeschlossen. Ebenso sind Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen. Insbesondere wird das Schaltergebäude der Haltestelle Landungsbrücken als solches als Baudenkmal von dem Vorhaben kaum berührt. Die denkmalgeschützte Backsteinfassade des pavillonartigen Baus wird im Zuge der Baumaßnahme zwar komplett saniert. Dies erfolgt aber in enger Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Eine Änderung der vorhandenen Nutzung und Qualität des Standortes ist nicht zu erwarten. Das Vorhaben berührt kein gesetzlich geschütztes Gebiet.

Abschließend führt auch die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens im Zusammenwirken mit den Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen des Gesamtprojekts „Projekt Landungsbrücken“ bezüglich der U3 zu keinem anderen Ergebnis. Die Bauausführung des vorliegenden Vorhabens, die unter weitest gehender Schonung sämtlicher natürlicher Ressourcen erfolgt, hat auch in der Zusammenschau mit den sonstigen Einzelmaßnahmen des Gesamtprojekts „Projekt Landungsbrücken“ außerhalb des konkreten vorhabensgegenständlichen barrierefreien Ausbaus dieser Haltestelle der U3 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 7. Mai 2018

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 1126

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Energieberatung im Rahmen der Ausstellung eines Hamburger Energiepasses

Inhalt:

1. Was ist das Ziel der Förderung?
2. Wer kann Anträge stellen?
3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?
 - 3.1 Erstellung eines Hamburger Energiepasses
 - 3.2 Erläuterung des Hamburger Energiepasses in der WEG-Versammlung
 - 3.3 Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP)
 - 3.4 Kombination mit anderen Förderprogrammen
4. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?
 - 4.1 Kein Rechtsanspruch
 - 4.2 Beginn der Maßnahme
 - 4.3 Prüfungsrecht
 - 4.4 Auswahl des Energiepass-Beraters
 - 4.5 Ausnahmen
 - 4.6 Haftungsausschluss
5. Welche Rechtsgrundlage gilt?
6. Wo kann man die Förderung beantragen?

Anhang:

1. Wie ist das Verfahren?
 - 1.1 Antragstellung
 - 1.2 Bewilligung
 - 1.3 Auszahlung
2. Welche Gebäudebegriffe werden unterschieden?
 - 2.1 Ähnliche Gebäude
 - 2.2 Gleiche Gebäude
3. Wie sieht der Vertrag über die Beratungsleistung aus?
4. Empfehlungen für die Vergütung besonderer Leistungen
 - 4.1 Aktualisierung des Hamburger Energiepasses
 - 4.2 Aktualisierung des Hamburger Energiepasses nach Sanierung
 - 4.3 Ergänzende Leistungen zum Hamburger Energiepass

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) stellt Zuschüsse für die Energieberatung zur Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden in Hamburg bereit. Die Zuschüsse für die Erstellung des Hamburger Energiepasses werden durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) bewilligt und ausgezahlt.

2. Wer kann Anträge stellen?

Anträge können Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte), Mieter oder Pächter (mit Zustimmung des Eigentümers) von Wohngebäuden stellen.

Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Der Antrag ist dann von einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen, von dem weitere Unterlagen angefordert werden und an

den der gemeinsame Bewilligungsbescheid ergeht. Anträge einzelner Wohnungseigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft sind nicht zulässig.

3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die BUE stellt Fördermittel bereit für

- die Erstellung eines Hamburger Energiepasses,
- die Erläuterung des Hamburger Energiepasses in der WEG-Versammlung und
- für die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.1 Erstellung eines Hamburger Energiepasses¹⁾

Der Hamburger Energiepass wird gemäß der nachfolgenden Tabelle prozentual gefördert. Die Förderhöhe beträgt höchstens 800,- Euro.

Der Hamburger Energiepass umfasst folgende Leistungen:

- bauliche und energetische Bestandsaufnahme vor Ort,
- ingenieurmäßige Analyse und Bewertung des energetischen Einsparpotenzials des Gebäudes,
- Entwicklung von Sanierungsempfehlungen für jedes Bauteil und die Anlagentechnik unter Berücksichtigung des Einsatzes erneuerbarer Energien,
- Berechnung der möglichen Energieeinsparung unter Berücksichtigung der baulichen und technischen Anforderungen der aktuellen Bundes- und Landesförderung,
- Erstellung eines gesetzlich geregelten Energiebedarfsausweises nach Energieeinsparverordnung (EnEV) für den energetischen Ist-Zustand des Gebäudes.

Die BUE gibt ein einheitliches Format des Hamburger Energiepasses vor. Der Hamburger Energiepass wird durch die Zentralstelle für den Hamburger Energiepass (ZHE) bei der IFB Hamburg auf Plausibilität geprüft und ausgefertigt.

Zahl der Wohneinheiten (WE) im Gebäude	Erstaussstellung		Ähnliche Gebäude ²⁾	
	Vergütung Energiepass brutto	Höhe der Förderung (maximal 800,- Euro)	Vergütung Energiepass brutto	Höhe der Förderung (maximal 200,- Euro)
1 – 2 WE	1000,- Euro	80 %	250,- Euro	80 %
3 – 4 WE	1100,- Euro	70 %	300,- Euro	70 %
5 – 6 WE	1200,- Euro	60 %	370,- Euro	60 %
7 – 12 WE	1400,- Euro	45 %	450,- Euro	45 %
13 – 19 WE	1600,- Euro	40 %	500,- Euro	40 %
20 – 99 WE	1800,- Euro	35 %	600,- Euro	35 %
über 100 WE	2000,- Euro	30 %	700,- Euro	30 %

3.2 Erläuterung des Hamburger Energiepasses in der WEG-Versammlung

Bei Wohnungseigentümergeinschaften wird einmalig ein weiterer Zuschuss von höchstens 500,- Euro gezahlt, wenn der Energieberatungsbericht in einer Versammlung der Wohnungseigentümer oder einer Sitzung des Beirats erläutert wird. Förderfähig sind hier

100 % des nachgewiesenen Beratungshonorars bis zum Maximalbetrag von 500,- Euro.

Es sind mindestens folgende Leistungen zu erbringen:

- Der Ist-Zustand bezogen auf die Gebäudehülle und die Anlagentechnik ist zu erläutern und die Schwachstellen sind aufzuzeigen.
- Modernisierungsmöglichkeiten bezogen auf Gebäudehülle und die Anlagentechnik sind zu erläutern.
- Erklärung Hydraulischer Abgleich.

Als WEG können Sie zusätzlich von günstigen Krediten der KfW profitieren. Die IFB Hamburg bietet Ihnen ein vereinfachtes Verfahren zur Beantragung an und kommt gerne zu Ihrer WEG-Versammlung oder Beiratssitzung.

Die Förderung ist zusammen mit dem Zuschuss für Hamburger Energiepass zu beantragen, eine nachträgliche Inanspruchnahme ist ausgeschlossen.

3.3 Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP)

Ein im Rahmen des Hamburger Energiepasses gemäß den Bafa-Anforderungen zu erstellender individueller Sanierungsfahrplan wird mit zusätzlich 400,- Euro der nachgewiesenen förderfähigen Kosten bezuschusst. Diese Förderung kann auch mit einer Bafa-Förderung für den iSFP auf Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude³⁾ kumuliert werden.

Die Bafa-Förderung für den iSFP ist von Ihrem Energieberater direkt bei der Bafa zu beantragen. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Die Förderung ist zusammen mit dem Zuschuss für den Hamburger Energiepass zu beantragen, eine nachträgliche Inanspruchnahme ist ausgeschlossen.

3.4 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Förderung für Leistungen nach 3.1 und 3.2 dieser Förderrichtlinie dürfen nicht mit weiteren Förderprogrammen kombiniert werden.

Bei der Förderung für den iSFP gemäß 3.3 ist die Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind.

4. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

4.1 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.2 Beginn der Maßnahme

Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungs-

¹⁾ Der jeweils aktuelle Gebührenanteil für das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) für den Energieausweis ist in der Vergütung für den Hamburger Energiepass enthalten und nicht umsatzsteuerpflichtig.

²⁾ Vgl. Anhang der Förderrichtlinie Nummer 2.1.

³⁾ Richtlinie über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan) vom 11. Oktober 2017, BAnz 07.11.2017 B2.

stelle mit den beantragten Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

4.3 Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der BUE und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen.

4.4 Auswahl des Energiepass-Beraters

Es werden nur Beratungen gefördert, die von Energiepass-Beratern durchgeführt wurden, die von der IFB Hamburg autorisiert worden sind. Eine Übersicht über autorisierte Energiepass-Berater finden Sie unter: www.ifbhh.de/downloads.

4.5 Ausnahmen

In Fällen besonderer Bedeutung kann von den Anforderungen der Förderrichtlinie abgewichen werden, sofern dies mit Artikel 107 und 108 AEUV vereinbar ist. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der BUE.

4.6 Haftungsausschluss

Die IFB Hamburg erteilt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft. Dies geschieht unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit. Insbesondere können sich Antragsteller nicht auf Förderrichtlinien, die zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeschlusses ungültig geworden sind bzw. auf darauf beruhende Auskünfte berufen. Änderungen bleiben vorbehalten.

5. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Richtliniengeber ist die Behörde für Umwelt und Energie (BUE).

In Bezug genommene Gesetze, Verordnungen und Richtlinien gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

6. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg sowie Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de

Hamburgische Investitions- und Förderbank,
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg,
Telefon: 040/24846-377, Telefax: 040/24846-432,
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache
– in der Zeit von montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Hamburg, den 2. Mai 2018

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1126

Anhang

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nummer 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Erstellung des Hamburger Energiepasses und Vorlage der Rechnung in einer Summe gezahlt.

2. Welche Gebäudebegriffe werden unterschieden?

Ein Gebäude im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Baukörper, der allseitig gegenüber der Außenluft bzw. einer Brandwand zu einem Nachbargebäude oder einer Grenzwand zu einem Nachbargebäude auf der Grundstücksgrenze abgeschlossen ist. Die Zahl der Hauseingänge und Treppenhäuser ist dabei unerheblich. Nicht zusammenhängende Baukörper auf einem Grundstück sind als mehrere Gebäude zu behandeln.

2.1 Ähnliche Gebäude

Ähnliche Gebäude sind solche, die sich im Vergleich zu einem „Ursprungsgebäude“

- in der Gebäudekubatur nicht oder nur unwesentlich unterscheiden, aber im wärmetechnischen Aufbau der Hülle deutliche Abweichungen aufweisen oder
- in der Gebäudekubatur geringe bis deutliche Abweichungen aufweisen, sich aber im wärmetechnischen Aufbau der Hülle nur unwesentlich unterscheiden.

Für ähnliche Gebäude wird ein eigener Energiepass ausgestellt.

2.2 Gleiche Gebäude

Für mehrere gleiche oder spiegelgleiche Gebäude, die sich im Vergleich zu einem „Ursprungs-Gebäude“ in der Gebäudekubatur und im wärmetechnischen Aufbau der Hülle unwesentlich unterscheiden, ist nur ein Energiepass erforderlich und förderfähig. In diesem Fall kann vom Hamburger Energiepass-Berater eine Baugleichheitsbescheinigung ausgestellt werden.

3. Wie sieht der Vertrag über die Beratungsleistung aus?

Zwischen dem Auftraggeber für Beratungsleistungen (Zuschussempfänger) und dem Auftragnehmer (Hamburger Energiepass-Berater) ist ein Vertrag nach Vertragsmuster abzuschließen. Dieses finden Sie im Internet unter: www.ifbhh.de/downloads

4. Empfehlungen für die Vergütung besonderer Leistungen

4.1 Aktualisierung des Hamburger Energiepasses (ohne Förderung und ohne Prüfung durch die ZHE)

Die Vergütungsempfehlung für eine Aktualisierung bzw. Überarbeitung eines bereits erstellten Hamburger Energiepasses, der nicht älter als neun Jahre ist, beträgt 20% der Tabellenwerte für die Vergütung unter 3.2.

Eine Aktualisierung bzw. Überarbeitung des Hamburger Energiepasses kann dann erforderlich werden, wenn z. B.

- eine veränderte oder weitere Sanierungsvariante berechnet werden soll, als die ursprüngliche Variante;
- eine spätere Sanierung des Gebäudes anders ausgeführt wird oder wurde, als im ursprünglichen Hamburger Energiepass dargestellt, oder
- zwischenzeitlich auf Grund erfolgter gesetzlicher Änderungen eine veränderte Berechnungsgrundlage vorliegt.

4.2 Aktualisierung des Hamburger Energiepasses nach Sanierung (ohne Förderung und mit Prüfung durch die ZHE)

Die Vergütungsempfehlung für eine Aktualisierung bzw. Überarbeitung eines bereits erstellten Hamburger Energiepasses nach der Sanierung mit Prüfung und Ausstellung durch die ZHE (Zweitaustellung nach Sanierung) beträgt 30% der Tabellenwerte für die Vergütung unter 3.2.

4.3 Ergänzende Leistungen zum Hamburger Energiepass (ohne Förderung)

Für die Erstellung eines gesetzlich geregelten Energiebedarfsausweises (gemäß EnEV) nach Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Hamburger Energiepasses wird eine Vergütung von 75,- Euro je Gebäude empfohlen.

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG, Az.: 4/18 – Firma Hamburger Stadtentwässerung AöR, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg – Bau und Betrieb einer Faulgasaufbereitungsanlage zur Aufbereitung von Faulgas zu Biomethan, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG –

A.

Sachverhalt

Die Firma Hamburger Stadtentwässerung AöR hat am 8. Januar 2018, mit dem Schreiben vom 22. Dezember 2017, bei der Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Bau und Betrieb einer Faulgasaufbereitungsanlage zur Aufbereitung von Faulgas zu Biomethan entsprechend DVGW Arbeitsblatt G260 und anschließender Einspeisung in das öffentliche Erdgasnetz auf dem Betriebsgrundstück Köhlbranddeich 1, 20547 Hamburg, beantragt.

B.

Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf es für ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals erreicht und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Errichtung und der Betrieb einer Faulgasaufbereitungsanlage zur Aufbereitung von Faulgas zu Biomethan stellt nach Nummer 1.11.2.1 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 UVPG vorgesehen ist.

Gemäß § 7 Absatz 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma Hamburger Stadtentwässerung AöR (Az. 4/18) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 17, Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Anhand der Antragsunterlagen und des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUE nach § 9 UVPG durchgeführt.

C.

Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalles

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nummer 1 und Nummer 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Antragsteller beabsichtigt, am Standort des Klärwerkes Köhlbrandhöft einen Teil des Faulgases der bestehenden Kläranlage mittels einer Faulgasaufbereitungsanlage (FGAA) zusätzlich zu einer bereits auf dem Anlagengelände bestehenden FGAA, auf Erdgasqualität aufzubereiten und in das öffentliche Gasnetz einzuspeisen.

Bei der vorgesehenen FGAA handelt es sich um eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungsqualität von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr oder mehr, gemäß Nummer 1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Verfahren V). Die Anlage kann maximal 13140000 Nm³ (600-1500 Nm³/h) Rohgas aufbereiten.

Die vorhandene FGAA ist wesentlich kleiner (200-575 Nm³/h) und wurde im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens nach §64 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) am 18. Dezember 2009 genehmigt. Die seinerzeit nicht genehmigungsbedürftige Anlage ist inzwischen nach der 4. BImSchV, Nummer 1.16 des Anhangs 1, genehmigungsbedürftig. Sie wurde am 12. Dezember 2017 nach §67 Absatz 2 BImSchG bei der Behörde für Umwelt und Energie angezeigt.

Das Klärwerk Köhlbrandhöft reinigt das Abwasser von 2,1 Millionen Einwohnern aus Hamburg und Umgebung. Bei den Reinigungsprozessen entsteht Klärschlamm und Faulgas, das zum Teil in die vorhandene Faulgasaufbereitung eingebracht wird. Ein weiterer großer Teil soll jetzt auch in die geplante FGAA eingebracht werden.

Für die Aufbereitung von Biomethan in das Erdgasnetz ist eine Konditionierung des gereinigten Biogases mit Propan erforderlich. Für diese Zwecke steht ein unterirdischer Propangastank mit einer maximalen Lagermenge von 29,9 t zur Verfügung. Es handelt sich dabei um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nummer 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Der Anlagestandort befindet sich im Industriegebiet mitten auf dem mehr als 1000m langen Betriebsgelände. Das Gelände ist von der Norderelbe, dem Kohleschiffhafen und dem Köhlbrand umgeben.

Die FGAA wird als betriebsfertige, schlüsselfertige autarke Containermodul- oder Gebäudeanlage zur Außenaufstellung konzipiert und auf einer Betonbodenplatte aufgestellt. Hauptfunktion des FGAA ist die Entfernung des CO₂ aus dem Faulgas. Dazu wird das entfeuchtete und gereinigte Faulgas durch eine mit Füllkörpern gefüllte CO₂-Absorber-Kolonnen von unten nach oben geleitet. Das Amin Di-Ethanol-Amin (DEA) mit 20% Wasseranteil wird im Gegenstrom zum Gasstrom am Kolonnenkopf eingesprüht und durchläuft die Kolonne von oben nach unten. Das CO₂ aus dem Faulgas wird chemisch durch das Amin gebunden bzw. absorbiert und verlässt die gasförmige Phase. Das nahezu reine Methangas verlässt die Kolonne drucklos. Das mit CO₂ beladene Amin wird einer Stripperkolonne zugeführt, wo die Trennung von Amin und CO₂ erfolgt. Dabei wird das CO₂-beladene Amin über die Füllkörper der Kolonne geleitet und durch Zufuhr von heißem Dampf erhitzt. Durch den Gegenstrom im Füllkörper kühlt das Gemisch ab. Bei Austritt über den Kondensator kondensiert das Amin aus und das CO₂ verlässt die Stripperkolonne. Durch die sehr gute Selektivität des Amins gegenüber dem CO₂ bei der CO₂-Abtrennung aus dem Faulgas beträgt der Methananteil < 0,1%. Die heiße vom CO₂ gereinigte Waschflüssigkeit wird gekühlt und im Kreislauf in die Reinigungskolonnen zurückgeführt. Der Prozess ist somit reversibel. Die dazu benötigte Wärme wird von der Klärschlammverbrennungsanlage bereitgestellt.

- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bevor das auf Erdgasqualität aufbereitete Faulgas in das öffentliche Gasnetz eingespeist werden kann, muss es

auf den im Erdgasnetz vorherrschenden Druck verdichtet werden, entsprechend den eichrechtlichen Vorschriften auf den entsprechenden Brennwert konditioniert werden und geeicht gemessen werden. Dafür wird eine Verdichter-Station, eine GDRM-Anlage (Gasdruck-Regel-Mess-Anlage) und für die Brennwertkonditionierung Propan aus dem vorhandenen Flüssiggastank benötigt.

Der Flüssiggastank ist ein BImSchG-genehmigtes Flüssiggaslager, das bereits die vorhandene FGAA mit der Netzstation versorgt. Die thermische Energie, der Prozessdampf kommt aus der Klärschlammverbrennungsanlage.

Das bestehende Baufeld für die neue FGAA ist noch durch ein massives Gebäude bebaut, was noch abgerissen werden muss.

- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage erfolgt in einem gemäß Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebiet.

Es findet keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Umgestaltung von Flächen statt. Die Anlage soll auf dem bestehenden Betriebsgelände erfolgen. Dafür werden vorhandene Gebäude abgerissen.

Eingriffe in den Boden finden nur geringfügig statt. Baugrundvorbereitungen werden gemäß den durchzuführenden Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Ein Baugrundgutachten sowie Untersuchungen zur Kampfmittelfreiheit des Baufeldes sind eingeleitet.

Hinsichtlich Wasser und Gewässer ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine Änderungen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf dem Betriebsgrundstück und in direkter Nachbarschaft zu der Anlage auf Grund des ausgewiesenen Industriegebietes eher geringfügig ausgeprägt und es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von §3 Absätze 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art der Abfälle nicht verändern. Bei der neuen FGAA wird ebenso wie die bereits betriebene FGAA verbrauchtes Kompressorenöl, Aminlösung, Silikagel, Frostschutzmittel und beladene Aktivkohle anfallen.

- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Luftverunreinigungen

Bei der Gasaufbereitung als Aminwäscheverfahren kommt es nur zu einem sehr geringen Methanschlupf von < 0,1 Vol%. Der Gesamtkohlenstoffausstoß als Methan liegt unter dem 0,5 kg/h.

Emissionsrelevante Begleitstoffe wie H₂S und Siloxane werden durch eine Aktivkohleeinheit aus dem Rohgas entfernt. Dabei ist die Filteranlage so aufgebaut, dass ein Arbeitsfilter durch einen Polizeifilter abgesichert wird.

Geruch

Bei dem Betrieb der Anlage sind keine Geruchsemissionen zu erwarten, die den Geruch der Kläranlage beeinträchtigen oder verstärken.

Lärm und Erschütterungen

Die FGAA ist nach dem Stand der Technik zur Verminderung von Lärmmissionen ausgelegt. Alle Lärmemitteln wie Kompressoren, Pumpen usw. sind

innerhalb der geschlossenen Containermodule untergebracht.

Erschütterungen treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

In der Anlage wird mit unterschiedlichen wenigen wassergefährdenden Stoffen gearbeitet. Dabei handelt es sich um etwa 10 m³ Dimetholamin, was als Waschlösung bei der Aminwäsche verwendet wird. Schmierstoffe und Frostschutzmittel sind weitere zu nennende Stoffe von geringer vorgehaltener Menge. Die Containerböden sind als Auffangwanne ausgebildet, so dass ein Austritt wassergefährdender Stoffe in die Umgebung ausgeschlossen ist. Der Auffangraum hat entsprechendes Rückhaltevermögen.

Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV.

Gewerbliches Abwasser

Kondensatabwässer werden in die betriebseigene Kläranlage geführt.

Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Beeinträchtigungen durch Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere im Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

In der geplanten FGAA soll, wie auch schon in der jetzt betriebenen Anlage, Propan als störfallrelevanter Stoff eingesetzt werden.

Die Summe der Stoffmengen dieser relevanten gefährlichen Stoffe liegt unterhalb der Mengenschwellen des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung. Die geplante Anlage stellt somit keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung dar. Störfälle sind daher nicht zu betrachten.

Sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden zuverlässig verhindert.

- 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere auf Grund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die geplante Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5 a BImSchG.

- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Das Vorhaben wird überwiegend in geschlossenen Containern realisiert. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die zusätzlichen Immissionen zu erwarten. Im Abgas befindet sich CO₂ und in sehr geringen Mengen Methan. Die zusätzlichen Lärmemissionen sind gering und stellen keine Beeinträchtigung für die Nachbarschaft dar. Insgesamt sind zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen mit dem Vorhaben nicht verbunden.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Das Änderungsvorhaben soll auf dem bestehenden Betriebsgrundstück, welches industriell genutzt wird (Klärwerksbetrieb), errichtet werden.

Das Vorhaben findet ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgrundstück statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet.

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen.

- 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Land-

schaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die geplante Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei.

Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes:

Nicht zutreffend für das betroffene Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Es befinden sich keine Baudenkmal-/Gebäudeensembles im Umkreis von 1000 m des geplanten Vorhabens.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt in dem ausgewiesenen Industriegebiet. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Lagerbetriebe angesiedelt. Es ist mit keinen bzw. nur geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

Luftverunreinigungen

In der dem Genehmigungsantrag beigefügten „Emissions- und Immissionsprognose von Luftschadstoffen“ (Emissions- und Immissionsprognose) wurde dargelegt, dass die im Abgas enthaltenen Emissionen von Methan nicht den Massenstrom von 0,50 kg/h (Nummer 5.2.5 Gesamtkohlenstoff) erreichen.

CO₂-Emissionen sind in der TA-Luft nicht begrenzt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Alle Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind weit außerhalb des Betrachtungsradius entfernt.

Vorhabenbedingt sind deshalb auf die weit entfernten Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und es besteht damit keine weitere Notwendigkeit einer Prüfung der Stoffeinträge in die Natura 2000-Gebiete im Sinne einer detaillierten FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung. Daher sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen.

In der dem Genehmigungsantrag beigefügten „Emissions- und Immissionsprognose“ wurden u.a. auch die Auswirkungen der Luftschadstoffimmissionen auf die o.g. geschützten Biotope betrachtet. Emissionsrelevante Begleitstoffe von Faulgas im Rohgas wie H₂S und Siloxane werden vor Eintritt in die Aminwäsche in zwei Aktivkohlefiltern abgeschieden.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die o.g. geschützten Biotope zu erwarten

Fazit

Es sind daher durch Luftverunreinigungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Lärm

In dem Genehmigungsantrag wurde dargelegt, dass die Anlage nach dem Stand der Technik zur Verminderung von Lärmemissionen ausgelegt und errichtet wird. Die gesamte Anlage ist so konzipiert, dass ein Schalldruckpegel von 75 dB(A) in 3 m Entfernung nicht überschritten wird.

Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche belastende Immissionen zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die geplante Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5 a BImSchG.

Darüber hinaus wird das Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art der Abfälle nicht verändern. Die Mengen an Abfällen, wie Aktivkohle, Trockengranulat usw., werden durch die neue FGAA erhöht.

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Damit keine wassergefährdenden Stoffe in die Umgebung gelangen können, sind die Containerböden, in denen sich die Einrichtungen zur FGAA befinden, so ausgebildet, dass wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Die Waschflüssigkeit zur Aminwäsche wird im Kreislauf geführt. WHG-gemäße Ausführungen der Kompressoren und Pumpen. Pumpensumpf und Auffangwanne verhindern Leckagen, ebenso wie die Messtechnik zur Ermittlung eventueller Leckagen.

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV nach dem Stand der Technik.

Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Zum vorbeugenden Gewässerschutz werden die beantragten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen ausgestattet.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter Ziffer 2.3.8 genannten Wasserschutzgebiete zu erwarten.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die geringen Emissionen ist durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Baudenkmäler/Gebäudeensembles zu rechnen.

Durch das geplante Vorhaben können keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervorgerufen werden.

Es sind keine schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten.

Keine bzw. geringfügige Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.

Keine bzw. geringfügige Auswirkungen hinsichtlich voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen im Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer beste-

hender oder zugelassener Vorhaben. Es gibt keine kumulierenden bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.

Die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, wurden bei der Planung und der beabsichtigten Umsetzung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie den besten verfügbaren Techniken weitestgehend ausgeschöpft.

4. **Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG:**

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Hamburg, den 7. Mai 2018

**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 1130

Widmung einer Wegefläche im Stadtteil Billstedt – Kiekmoor –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Kirchsteinbek, belegene Wegefläche Kiekmoor (Flurstück 501 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der räumliche Umfang der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist gelb gekennzeichnet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Klosterwall 8, 20095 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 3. Mai 2018

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1134

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

– Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis –

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, hat am 24. April 2018 der Firma HME Hamburger Müllentsorgung Rohstoffverwertungs mbH, Andreas-Meyer-Straße 39, 22113 Hamburg, die Wasserrechtliche Erlaubnis für die Anlagen zur Abfallverwertung auf dem Grundstück Andreas-Meyer-Straße 37 in 22113 Hamburg, Gemarkung Billbrook, Flurstück 1942, erteilt.

Die Zulassungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung gemäß § 2 Absatz 1 IZÜV für die Gewässerbenutzung vorliegen.

Auf Grund dieser Prüfungsergebnisse hat die Zulassungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

Wasserrechtliche Zulassung

2. Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nummer 9 AI 93:

Gemäß den §§ 8, 10, 13 und 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und in Verbindung mit dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) wird die Wasserrechtliche Erlaubnis Nummer 9 AI 93 vom 27. Mai 2014 auf Antrag der HME Hamburger Müllentsorgung Rohstoffverwertungs mbH nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Weitere Bestimmungen in der Zulassung:

Im Zulassungsbescheid hat die Zulassungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen u. a. zu den Bereichen Allgemeine Anforderungen, Beschaffenheit des Abwassers, Probenahmestellen, Selbstüberwachung und Rückhalt des Niederschlagswassers festgelegt.

Auslegung:

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom 16. Mai 2018 bis einschließlich 30. Mai 2018 an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus: Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, Zimmer F.04.306, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Darüber hinaus kann der Zulassungsbescheid im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/betriebe-umwelt/4260014/genuehmigung-ied/> eingesehen werden.

Hamburg, den 15. Mai 2018

**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 1134

Beabsichtigte Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Am Kiekeberg

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Blankenese, Ortsteil 223, eine insgesamt 76 m² große Wegefläche (Flurstücke 2614, 2615, 2616, 2617) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu entwidmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Technischen Rathauses Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann

öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 2. Mai 2018

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1135

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562), wird bekannt gegeben:

Aus Anlass des Saseler Sommerfestes wird der Wochenmarkt Sasel am Sonnabend, dem 26. Mai 2018, in die Straßen Saseler Markt und Dweerblöcken verlegt. Die Öffnungszeiten bleiben unberührt.

Hamburg, den 7. Mai 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1135

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562), wird bekannt gegeben:

Aus Anlass des 43. Saseler Heimatfestes wird der Wochenmarkt Sasel am Donnerstag, dem 13. September 2018, und am Sonnabend, dem 15. September 2018, in die Straßen Saseler Markt und Dweerblöcken verlegt. Die Öffnungszeiten bleiben unberührt.

Hamburg, den 7. Mai 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1135

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562), wird bekannt gegeben:

Aus Anlass des Saseler Weihnachtsmarktes wird der Wochenmarkt Sasel am 15. Dezember 2018 auf die Straßen Saseler Markt und Dweerblöcken verlegt. Die Marktzeit bleibt unverändert.

Hamburg, den 7. Mai 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1135

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Kalenderjahr 2017

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 sind durch das Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2017

vom 5. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 189) wie folgt festgesetzt worden:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 225 v.H.,
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540 v.H.

Gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes kann für diejenigen Steuerschuldner, die für ein Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird hiermit nachfolgend Gebrauch gemacht.

Die Grundsteuer für die in Hamburg belegenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für die in Hamburg belegenen Grundstücke wird für das Kalenderjahr 2017 auf die Beträge festgesetzt, die für das vorhergehende Kalenderjahr zu entrichten waren. Bereits erteilte Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 behalten ihre Wirksamkeit. Im Übrigen wird die Grundsteuer, für die kein Steuerbescheid ergangen ist, in der im letzten vorangegangenen Grundsteuerbescheid ausgewiesenen Höhe festgesetzt.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitstagen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheid oder Vorauszahlungsbescheid ergeben, an die Steuergasse Hamburg unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid ergangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte(n) Steuerfestsetzung(en) kann der Rechtsbehelf des Einspruchs eingelegt werden. Der Rechtsbehelf ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger beim Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz in Hamburg, Gorch-Fock-Wall 11, 20355 Hamburg, schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Der Einspruch kann nicht damit begründet werden, dass die in einem Grundlagenbescheid (Einheitswertbescheid oder Grundsteuermessbescheid) getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden. Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Hamburg, den 15. Mai 2018

**Finanzamt für Verkehrssteuern
und Grundbesitz in Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1135

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

Gebäudereinigung in der Stadtteilschule Eidelstedt, Niekampsweg 25 + Ekenknick 18, und Staatliche Berufsschule, Niekampsweg 25b, 22523 Hamburg, für die Zeit ab dem 1. Dezember 2018 bis auf Weiteres

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des §29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Gebäudereinigung in der Stadtteilschule Eidelstedt, Niekampsweg 25 + Ekenknick 18, und Staatliche Berufsschule, Niekampsweg 25b, 22523 Hamburg, für die Zeit ab dem 1. Dezember 2018 bis auf Weiteres
Ausgeschrieben wird die Gebäudereinigung in der Stadtteilschule Eidelstedt, Niekampsweg 25 + Ekenknick 18, und Staatliche Berufsschule, Niekampsweg 25b, 22523 Hamburg, für die Zeit ab dem 1. Dezember 2018 bis auf Weiteres. Bei dem Objekt handelt es sich um eine Schule mit einer Gesamtreinigungsfläche von etwa 6373 m² für die Unterhaltsreinigung.
Ort der Leistungserbringung: 22523 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. Dezember 2018 bis auf Weiteres.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=ZBsImqeR4gA%3d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 11. Juni 2018, 10.00 Uhr, Bindefrist: 30. November 2018.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 23. April 2018

Die Finanzbehörde

490

Auftragsbekanntmachung

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name und Adressen**
Offizielle Bezeichnung:
Bundesbauabteilung Hamburg,
in Vertretung für die
Bundesrepublik Deutschland
Postanschrift:
Pappelallee 41, 22089 Hamburg, DE
Kontaktstelle(n):
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
NUTS-Code: DE600
 - I.3) **Kommunikation:**
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter
<https://service.bi-online.de/TenderDocuments/D432158593>
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt folgende Kontaktstelle:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Pappelallee 41, 22089 Hamburg
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Telefax: +49/40/42792-1200
Angebote sind einzureichen:
elektronisch: <http://www.bi-medien.de>
an die oben genannten Kontaktstellen.
 - I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen
 - I.5) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung
- ### ABSCHNITT II: GEGENSTAND
- II.1) **Umfang der Beschaffung**
 - II.1.1) Bezeichnung des Auftrags
Marinestützpunkt Reiherdamm,
Neubau eines Unterkunftsgebäudes
Referenznummer der Bekanntmachung:
18 E 0161
 - II.1.2) CPV-Code
45216200-6
Zusatzteil: keine
 - II.1.3) Art des Auftrags
Baufauftrag

- II.1.4) Kurze Beschreibung
Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten.
- II.1.6) Angaben zu den Losen
Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)
keine
Zusatzteil: keine
- II.2.3) Erfüllungsort
Nuts-Code: DE600
Hauptort Ausführung:
Reiherdamm 10, 20457 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung
1200 m² Untergrund reinigen, Voranstrich
1200 m² Dachabdichtung EPDM-Bahnen
1200 m² Luftdichtheitsschicht, Dampfsperre
900 m² Gefälledämmung PS-Hartschaum
300 m² Wärmedämmung Mineralwolle
20 St Sicherungsstütze für Anschlagereinrichtung
20 St Flachdachentlüfter Strangentlüfter
1 St Lichtkuppel 1,0 x 1,0 m als RWA, einschl. Elektroantrieb und Steuergerät
265 m Attikaabdeckung Aluminium, beschichtet, RAL-Farbtone
265 m Attikabekleidung aus Furnierschichtholzplatten, d = 33 mm
14 St Flachdachablauf
14 St Notablauf
170 m Regenfallrohr DN 70, Stahl verzinkt
- II.2.5) Zuschlagskriterien
Kostenkriterium: Preis
Gewichtung: 100
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags:
Beginn: 26. Juli 2018
Ende: 10. August 2018
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote:
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: ja
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: Nein
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN.**
- III.1) **Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
- Als Eigenerklärung vorzulegen:
- Angaben zur Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens
 - Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet/die Eröffnung beantragt/mangels Masse abgelehnt/ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet
 - Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt
 - Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt ist
 - Angabe, dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
Als Eigenerklärung vorzulegen:
- Angaben z. Umsatz i.d. letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, Bauleistungen u. a. Leistungen betreffend, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss d. Anteils bei gemeinsam m. anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
 - Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
 - Angabe der Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:–
- ABSCHNITT IV: VERFAHREN**
- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) Verfahrensart
Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung
Keine Rahmenvereinbarung
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:
30. Mai 2018, 10.00 Uhr
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können:
deutsch

- IV.2.6) Bindefrist des Angebots:
Das Angebot muss gültig bleiben bis:
30. Juli 2018
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
30. Mai 2018, 10.00 Uhr
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Pappelallee 41, 22089 Hamburg, Raum 8.01
Es sind keine Bieter und/oder bevollmächtigten
Personen zum Öffnungsverfahren zugelassen.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
Die Zahlung erfolgt elektronisch.
- VI.3) **Zusätzliche Angaben**
Vergabeunterlagen in elektronischer Form:
Informationen zum Abruf der Vergabeunterla-
gen: siehe I.3 – Kommunikation.
Angebotsabgabe:
Angebote können abgegeben werden:
– schriftlich,
– elektronisch in Textform.
Bei elektronischer Angebotsübermittlung in
Textform ist der Bieter und die zur Vertretung des
Bieters berechnete natürliche Person zu benen-
nen Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen
bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Verga-
beplattform
www.bi-medien.de
mit dem bi-Ident-Code: D432158593
zu übermitteln.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprü-
fungsverfahren:
Offizielle Bezeichnung:
Bundeskartellamt Bonn
Postanschrift:
Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, DE
Telefon: 00 49/(0)2 28/94 99 - 0
Telefax: 00 49/(0)2 28/94 99 - 400
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**
25. April 2018

Hamburg, den 25. April 2018

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

491

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Beschaffungsstelle für BSW und BUE
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Telefax: + 49(0)40/4 27 31 - 05 27
E-Mail: beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und
Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
Vergabenummer: **ÖA-ABH4-093/18**

- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfü-
gung gestellt.
Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform)
akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) HAW Campus Bergedorf, Ulmenliet 20, 21033 Hamburg
- f) 2016001 - ZF Umbauten Biologie- und Physiklabore
bei laufendem Betrieb, hier Leistungen für Abbruch-
arbeiten.
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn der Ausführung: Anfang 29. KW 2018
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
Ende 30. KW 2018
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungs-
plattform der Freien und Hansestadt Hamburg (<http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/>)
elektronisch
abrufbar.
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden
ebenfalls auf der Veröffentlichungsplattform bekannt
gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 23. Mai 2018 um 9.45 Uhr
eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf.
elektronisch zu übermitteln) sind:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Beschaffungsstelle für BUE und BSW,
Eröffnungsstelle Zimmer E.01.421,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist am 23. Mai 2018 um 9.45 Uhr .
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 23. Mai
2018 um 9.45 Uhr .
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre
Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auf-
tragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haf-
tende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Ver-
treter.
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis
der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins
für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präquali-
fikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunterneh-
men ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifi-
kation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläu-
figen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen
auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Verga-
beunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren
Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch
(ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu
bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

- v) Die Bindefrist endet am 22. Juni 2018 um 17.00 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Umwelt und Energie,
Amtsleitung NGE
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- x) Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Hamburg, den 3. Mai 2018

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

492

Bekanntmachung (national)

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/42731-0143,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Internet:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 125-18 IE**
Sonnenland 27, hier: Maler
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Sofern das Vergabeverfahren elektronisch über das e-Vergabe-System „eVa“ durchgeführt wird, werden auch elektronische Angebote in folgender Form akzeptiert: mit fortgeschrittener elektronischer Signatur, mit qualifizierter elektronischer Signatur, in Textform nach § 126b BGB.
Es werden auch schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Sonnenland 27 in 22115 Hamburg
- f) Das dreigeschossige Doppel-H-Gebäude soll komplett im laufenden Betrieb saniert werden. Die Bauarbeiten finden in 4 Bauabschnitten statt. Schwerpunkte der Sanierung sind umfangreiche Dachsanierungen, generelle Schadstoffsanierungen, Austausch von Bodenbelägen, Malerarbeiten und eine Komplett einrüstung des Gebäudes. Die Sanitärbereiche mit der gesamten Haustechnik werden saniert. Der Schulbetrieb läuft während der Bauarbeiten innerhalb des Gebäudes weiter. Die Schule befindet sich im Hamburger Stadtteil Billstedt. Die BGF des Gebäudes beträgt ca. 3.900 m². Die Baustelle ist über die Straße Sonnenland unabhängig vom Schulbetrieb anfahrbar.
Hier: Malerarbeiten
– ca. 3.500 m² Wandanstrich Dispersionsfarbe
– ca. 700 m² Deckenanstrich auf GK
– ca. 3500 m Fugen versiegeln

- ca. 80 Stück Bestandsstahlzargen streichen
– ca. 1.500 m² Bestands-Holzfensterrahmen streichen
HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung: ca. August 2018
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: ca. Oktober 2019
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die Fragen und Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „LINK“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben. Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die Fragen und Antworten während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

An alle Interessierten, die anonym die Unterlagen heruntergeladen haben, erfolgt kein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail.

- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 31. Mai 2018 um 10.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist 31. Mai 2018 um 10.00 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o): 31. Mai 2018 um 10.00 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
 t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.

- v) Die Bindefrist endet am 2. Juli 2018.

- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

SBH | Schulbau Hamburg,
 Dr. Udo Franz,
 Bereichsleiter Unternehmensentwicklung
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

- x) Zuschlagskriterien:

Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

Zentrale Veröffentlichungsplattform:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen>

und Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

- z) Weitere Verfahrenshinweise:

Informationen zum Verfahren werden ab Angebotsöffnung per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 7. Mai 2018

Die Finanzbehörde

493

Bekanntmachung (national)

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
 Einkauf/Vergabe,
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
 Internet:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 129-18 IE**

Sonnenland 27, hier: Elektro

- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Sofern das Vergabeverfahren elektronisch über das e-Vergabe-System „eVa“ durchgeführt wird, werden auch elektronische Angebote in folgender Form akzeptiert: mit fortgeschrittener elektronischer Signatur, mit qualifizierter elektronischer Signatur, in Textform nach § 126b BGB.

Es werden auch schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.

- d) Ausführung von Bauleistungen

- e) Sonnenland 27 in 22115 Hamburg

- f) Das dreigeschossige Doppel-H-Gebäude soll komplett im laufenden Betrieb saniert werden. Die Bauarbeiten finden in 4 Bauabschnitten statt. Schwerpunkte der Sanierung sind umfangreiche Dachsanierungen, generelle Schadstoffsanierungen, Austausch von Bodenbelägen, Malerarbeiten und eine Komplett einrüstung des Gebäudes. Die Sanitärbereiche mit der gesamten Haustechnik werden saniert. Der Schulbetrieb läuft während der Bauarbeiten innerhalb des Gebäudes weiter. Die Schule befindet sich im Hamburger Stadtteil Billstedt. Die BGF des Gebäudes beträgt ca. 3.900 m². Die Baustelle ist über die Straße Sonnenland unabhängig vom Schulbetrieb anfahrbar.

Hier: Elektroarbeiten

- ca. 200 m Kabelträgersysteme montieren
- ca. 2.500 m Kanäle und Rohre, einschl. Dosen montieren
- ca. 6.000 m Niederspannungsleitungen verlegen
- ca. 700 m Hauptleitungen verlegen
- Verteilungen montieren
- bauseits gelieferte Leuchten montieren
- ca. 400 m Blitzschutzanlage montieren

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt

- h) Aufteilung in Lose: nein

- i) Beginn der Ausführung: ca. August 2018

Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
 ca. Oktober 2019

- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die Fragen und Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „LINK“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die Fragen und Antworten während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

An alle Interessierten, die anonym die Unterlagen heruntergeladen haben, erfolgt kein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail.

- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 31. Mai 2018 um 10.30 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist 31. Mai 2018 um 10.30 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o): 31. Mai 2018 um 10.30 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.
- v) Die Bindefrist endet am 2. Juli 2018.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
SBH | Schulbau Hamburg,
Dr. Udo Franz,
Bereichsleiter Unternehmensentwicklung

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

- x) Zuschlagskriterien:
Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:
Zentrale Veröffentlichungsplattform:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen>
und Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- z) Weitere Verfahrenshinweise:
Informationen zum Verfahren werden ab Angebotsöffnung per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 7. Mai 2018

Die Finanzbehörde

494

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 18 A 0180

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **18 A 0180**
Trockenbauarbeiten
62681 G 1202 Dachgeschoss Sanierung/Gebäude 2/7,
Sieker Landstraße 13, Hamburg
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden elektronische Angebote ohne elektronische Signatur (Textform), mit fortgeschrittener elektronischer Signatur und mit qualifizierter elektronischer Signatur, akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Sieker Landstraße 13, Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Trockenbauarbeiten F30 Decken Flure EG bis 2. OG
495 m² Freitragende Brandschutzdecke F30 mit GK Brandschutzplatten
- g) Entfällt
- h) Nein

- i) Beginn der Ausführung: 18. Juni 2018
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
17. August 2018
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem Link:
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D432308888>
bereit.
Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:
24. Mai 2018, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a), Raum 8.01
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: Keine

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 22. Juni 2018

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

Hamburg, den 7. Mai 2018

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbaubehörde –

495

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 18 A 0153

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **18 A 0153**
Erneuerung Duschtrennwände in der GBK
84112 B 2018 BBN Generallt.-Graf-von-Baudissin-Kas.
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden elektronische Angebote ohne elektronische Signatur (Textform), mit fortgeschrittener elektronischer Signatur und mit qualifizierter elektronischer Signatur, akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Graf von Baudessin Kaserne Gebäude Nr. 11 & 12
- f) Art und Umfang der Leistung:
18A0153 Erneuerung Duschtrennwände in der GBK
455 Duschtrennwände
330 Meter Silikonfuge reinigen
330 Meter Silikonfuge erneuern.
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn der Ausführung: 23. KW 2018
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
40. KW 2018
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem Link:

<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D432348911>

bereit.

Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

- q) Angebotseröffnung:

24. Mai 2018, 11.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a), Raum 8.01

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

- s) Entfällt

- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: Keine

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 25. Juni 2018

- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,

Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42- 450

Hamburg, den 8. Mai 2018

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

496

Bekanntmachung (national)

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31-01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Internet:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 127-18 TG**
Sonnenland 27, hier: Heizung
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Sofern das Vergabeverfahren elektronisch über das e-Vergabe-System „eVa“ durchgeführt wird, werden auch elektronische Angebote in folgender Form akzeptiert: mit fortgeschrittener elektronischer Signatur, mit qualifizierter elektronischer Signatur, in Textform nach § 126b BGB.
Es werden auch schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Sonnenland 27 in 22115 Hamburg
- f) Das dreigeschossige Doppel-H-Gebäude soll komplett im laufenden Betrieb saniert werden. Die Bauarbeiten finden in 4 Bauabschnitten statt. Schwerpunkte der Sanierung sind umfangreiche Dachsanierungen, generelle Schadstoffsanierungen, Austausch von Bodenbelägen, Malerarbeiten und eine Komplett einrüstung des Gebäudes. Die Sanitärebereiche mit der gesamten Haustechnik werden saniert. Der Schulbetrieb läuft während der Bauarbeiten innerhalb des Gebäudes weiter. Die Schule befindet sich im Hamburger Stadtteil Billstedt. Die BGF des Gebäudes beträgt ca. 3.900 m². Die Baustelle ist über die Straße Sonnenland unabhängig vom Schulbetrieb anfahrbar.
Hier: Heizungsbauarbeiten
– Montage von Gas-Brennwertkesseln
– Montage eines Regelgerätes und eines Regelmoduls
– Montage von Stahlgewinderohr DN 15-125
– Montage von Dämmung an Rohrleitungen DN 15-125
– Montage von Heizkörpern und Thermostatventilen
HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein

- i) Beginn der Ausführung: ca. August 2018
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
ca. Oktober 2019
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die Fragen und Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „LINK“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben. Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die Fragen und Antworten während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.
An alle Interessierten, die anonym die Unterlagen heruntergeladen haben, erfolgt kein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail.
- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 1. Juni 2018 um 10.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist 1. Juni 2018 um 10.00 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o): 1. Juni 2018 um 10.00 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.

- v) Die Bindefrist endet am 2. Juli 2018.

- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

SBH | Schulbau Hamburg,
Dr. Udo Franz,
Bereichsleiter Unternehmensentwicklung
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

- x) Zuschlagskriterien:

Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

Zentrale Veröffentlichungsplattform:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen>

und Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

- z) Weitere Verfahrenshinweise:

Informationen zum Verfahren werden ab Angebotsöffnung per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 8. Mai 2018

Die Finanzbehörde

497

Bekanntmachung (national)

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Internet:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 133-18 TG**
Sonnenland 27, hier: Fernmeldetechnik
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Sofern das Vergabeverfahren elektronisch über das e-Vergabe-System „eVa“ durchgeführt wird, werden auch elektronische Angebote in folgender Form akzeptiert: mit fortgeschrittener elektronischer Signatur, mit qualifizierter elektronischer Signatur, in Textform nach § 126b BGB.

Es werden auch schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.

- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Sonnenland 27 in 22115 Hamburg
- f) Das dreigeschossige Doppel-H-Gebäude soll komplett im laufenden Betrieb saniert werden. Die Bauarbeiten finden in 4 Bauabschnitten statt. Schwerpunkte der Sanierung sind umfangreiche Dachsanierungen, generelle Schadstoffsanierungen, Austausch von Bodenbelägen, Malerarbeiten und eine Komplettinrüstung des Gebäudes. Die Sanitärbereiche mit der gesamten Haustechnik werden saniert. Der Schulbetrieb läuft während der Bauarbeiten innerhalb des Gebäudes weiter. Die Schule befindet sich im Hamburger Stadtteil Billstedt. Die BGF des Gebäudes beträgt ca. 3.900 m². Die Baustelle ist über die Straße Sonnenland unabhängig vom Schulbetrieb anfahrbar.

Hier: Fernmeldeanlagen

- ca. 140 Stück Lautsprecher und ca. 3.000 m Leitungsnetz für elektroakustische Lautsprecheranlagen
- 1 Stück Hausalarm-Zentrale mit Melder, Signalgeber und Leitungsnetz verlegen
- DV-Verteilerschränke, Datenanschlüsse und ca. 3.000 m Schwachstromleitungen
- aktive Komponenten

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung: ca. August 2018
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: ca. Oktober 2019
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die Fragen und Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „LINK“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben. Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die Fragen und Antworten während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert

sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

An alle Interessierten, die anonym die Unterlagen heruntergeladen haben, erfolgt kein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail.

- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 1. Juni 2018 um 11.30 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
SBH | Schulbau Hamburg,
Einkauf/Vergabe,
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist 1. Juni 2018 um 11.30 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o): 1. Juni 2018 um 11.30 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß §6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.
- v) Die Bindefrist endet am 2. Juli 2018.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
SBH | Schulbau Hamburg,
Dr. Udo Franz,
Bereichsleiter Unternehmensentwicklung
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 -01 37
- x) Zuschlagskriterien:
Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

Zentrale Veröffentlichungsplattform:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen>
 und Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau
 Hamburg:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

- z) Weitere Verfahrenshinweise:
 Informationen zum Verfahren werden ab Angebotsöffnung per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 8. Mai 2018

Die Finanzbehörde

498

Bekanntmachung (national)

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
 Einkauf/Vergabe,
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Telefax: 040/42731-0143,
 E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
 Internet:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 130-18 TG**
 Sonnenland 27, hier: Dachabdichtung
- c) Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
 Sofern das Vergabeverfahren elektronisch über das e-Vergabe-System „eVa“ durchgeführt wird, werden auch elektronische Angebote in folgender Form akzeptiert: mit fortgeschrittener elektronischer Signatur, mit qualifizierter elektronischer Signatur, in Textform nach § 126b BGB.
 Es werden auch schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Sonnenland 27 in 22115 Hamburg
- f) Das dreigeschossige Doppel-H-Gebäude soll komplett im laufenden Betrieb saniert werden. Die Bauarbeiten finden in 4 Bauabschnitten statt. Schwerpunkte der Sanierung sind umfangreiche Dachsanierungen, generelle Schadstoffsanierungen, Austausch von Bodenbelägen, Malerarbeiten und eine Komplettinrüstung des Gebäudes. Die Sanitärbereiche mit der gesamten Haustechnik werden saniert. Der Schulbetrieb läuft während der Bauarbeiten innerhalb des Gebäudes weiter. Die Schule befindet sich im Hamburger Stadtteil Billstedt. Die BGF des Gebäudes beträgt ca. 3.900 m². Die Baustelle ist über die Straße Sonnenland unabhängig vom Schulbetrieb anfahrbar.
 Hier: Dachabdichtungs- und Fassadenarbeiten
- ca. 1.250 m² bituminöse Schweißbahnabdichtung, Dach-Gefälleplatten aus Stb. und KMF-haltige Dämmung abbrechen
 - ca. 1.250 m² Dämmung und Bitumenabdichtungsbahnen neu verlegen
 - ca. 17 m Wandanschluss herstellen
 - Absturzsicherung montieren
 - ca. 58 m² Alu-Unterkonstruktion und Fassaden-Faserzementtafeln montieren

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vor-

liegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung: ca. August 2018
 Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: ca. Oktober 2019
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die Fragen und Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
 Hinter dem Wort „LINK“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben. Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
 Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
 Die Bekanntmachung sowie die Fragen und Antworten während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>
 Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.
 An alle Interessierten, die anonym die Unterlagen heruntergeladen haben, erfolgt kein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail.
- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 1. Juni 2018 um 11.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
 SBH | Schulbau Hamburg,
 Einkauf/Vergabe,
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist 1. Juni 2018 um 11.00 Uhr.
 Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o): 1. Juni 2018 um 11.00 Uhr.
 Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist unterschrieben zusammen mit dem Angebot vorzulegen.

v) Die Bindefrist endet am 2. Juli 2018.

w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

SBH | Schulbau Hamburg,
Dr. Udo Franz,
Bereichsleiter Unternehmensentwicklung
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/42731-0137

x) Zuschlagskriterien:

Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

y) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

Zentrale Veröffentlichungsplattform:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen>
und Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

z) Weitere Verfahrenshinweise:

Informationen zum Verfahren werden ab Angebotsöffnung per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 8. Mai 2018

Die Finanzbehörde

499

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

Explosionsschutz Kühlchränke

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Universität Hamburg
Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland

2) Verfahrensart

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen.

4) Entfällt

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Explosionsschutz Kühlchränke

Die Universität Hamburg beabsichtigt für den Fachbereich Chemie 139 explosionsschutz Kühlchränke zu beschaffen.

Die Ausschreibung ist in 3 Lose untergliedert:

Los 1: 70 x kleine explosionsschutz Kühlchränke (Liebherr LKexv 1800 oder gleichwertig)

Los 2: 33 x große explosionsschutz Kühlchränke (Liebherr LKexv 3600 oder gleichwertig)

Los 3: 36 x explosionsschutz Kühl-Gefrierkombigeräte (Liebherr LCexv 4010 oder gleichwertig)

Bietern können für alle oder weniger Lose ein Angebot abgeben.

Ort der Leistungserbringung: 20148 Hamburg

6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Los 1: Los 1

Los 2: Los 2

Los 3: Los 3

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

8) Entfällt

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=KsGnLVZurIE%3d>

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 1. Juni 2018, 11.00 Uhr
Bindefrist: 16. Juli 2018

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Entfällt

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Niedrigster Preis

Hamburg, den 2. Mai 2018

Universität Hamburg

500